



# Amtsblatt

Nr. 18/2005 vom 01. Juli 2005 –13. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Satzung zur Änderung der Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 30.06.2005
	3	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 30.06.2005
	6	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
	6	Öffentliche Zustellung
	7	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
 <u>Teil II</u>		
Termine	8	Sitzungsplan für die Monate Juli und August
 <u>Teil III</u>		
Verwaltungsinfos	8	Hundebestandsaufnahme läuft erfolgreich an

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

**Satzung  
zur Änderung der Satzung der  
Musik&Kunstschule der Stadt Velbert  
vom 30.06.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (V NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 3. 02. 2004 (GV NRW S. 96 ff) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 28. 06. 2005 folgende Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

I

Der Absatz 3 des § 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Unterweisung in der Abteilung Musik erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie umfasst folgende wesentliche Bereiche:

Vorstufe	- Musikwichtel
	- Musikalische Früherziehung
	- Musikalische Grundausbildung
	- Singklassen
Hauptstufe	- Instrumentale Unterweisung
	- vokale Unterweisung
	- Tanz
Ergänzungsfächer (zur Hauptstufe)	- Musiklehre
	- Ensembles

Die Unterweisung erfolgt im Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht.

II

Der Absatz 4 des § 3 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Lehrmittel sind in der Regel von den SchülerInnen zu stellen. Soweit vorhanden, können

III

Der Absatz 3 des § 4 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Unterweisung kann halbjährlich gekündigt werden und zwar zum 31. 12. oder 31. 07. jedes Jahres. Hierbei ist eine sechswöchige Frist einzuhalten.

IV

Der Absatz 2 des § 6 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung einer Lehrkraft wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht erteilt bzw. werden die Gebühren anteilig erstattet (vgl. §3 Absatz 1 der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert).

V

Die Satzung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

### **Bekanntmachungsverordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 30.06.2005

gez. Freitag  
Bürgermeister

### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 30.06.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstaben f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 02. 2004 (GV NRW S. 96 ff) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 05. 2004 (GV.NRW.S.228) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 28. 06. 2005 folgende Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

I

Der letzte Satz von § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Schuljahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

II.

Der erste Satz von § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Jahresgebühren sind in monatlichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

III.

Im § 1 Absatz 4 wird das Wort „Quartalsbeginn“ durch „Monatsbeginn“ ersetzt

IV.

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

a) für kontinuierliche Unterweisung und befristete Kurse von mindestens 1 Jahr Dauer:  
Einzelunterricht

45 Minuten	858 €
30 Minuten	630 €

Gruppenunterricht 45 Minuten

2 SchülerInnen	630 €
3 – 6 SchülerInnen	438 €

Klassenunterricht 45 bis 60 Minuten

Klassenunterricht 75 bis 120 Minuten

Musikwachtel 45 Minuten

b) für den Verleih von Musikinstrumenten	im 1. Jahr der Verleihung	ab dem 2. Jahr der Verleihung
bei einem Anschaffungswert bis 500 €	90 €	120 €
bei einem Anschaffungswert ab 500 €	120 €	150 €

V.

Der folgende neue Absatz 2 wird in den § 2 eingefügt:

(2) Die unter § 2 Absatz 1a genannten Gebühren werden bis einschließlich 2009 jährlich zum 1. August um jeweils 2 % angehoben. Dabei wird auf durch 6 teilbare Beträge auf- bzw. abgerundet.

VI.

Absatz 2 des § 2 wird zu Absatz 3.

VII.

Absatz 3 des § 2 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

- (4) Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Unterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

bei 2 TeilnehmerInnen	15 %
bei 3 TeilnehmerInnen	30 %
bei 4 TeilnehmerInnen	45 %
bei 5 TeilnehmerInnen	60 %

Diese Ermäßigung gilt nur für die Teilnahme am Einzel- und Gruppenunterricht. Insofern werden Kinder, die sich im Klassenunterricht befinden, nicht mitgezählt. Auch erwachsene TeilnehmerInnen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung.

VIII.

Der Absatz 4 des § 2 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden.

Der Bedarf wird durch einen Leistungsbescheid nach SGB II oder SGB XII nachgewiesen, wobei der befristete Zuschlag nach §§ 19 und 24 SGB II keine Berücksichtigung findet.

Die Ermäßigung staffelt sich wie folgt:

Einkommen der Bedarfsgemeinschaft in % der Leistungen gemäß SGB II	Gebührenermäßigung
bis 100 %	90 %
bis 125 %	60 %
bis 150 %	30 %

IX.

Der Absatz 5 des § 2 wird Absatz 6 und der erste Satz des Absatzes wird gestrichen.

X.

Der folgende neue Absatz 7 wird angefügt:

- (7) Die Leihgebühr für schuleigene Instrumente ist von den Ermäßigungen ausgenommen.

XI.

Die Satzung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

---

## Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 30.06.2005  
gez. Freitag  
Bürgermeister

---

## Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten eines mehrgeschossigen Parkhauses
- Profilierung/ Abflachung einer Böschungfläche
- Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten
- Kanalerneuerung in offener und geschlossener Bauweise
- Errichtung einer Stahlaußentreppe

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

---

## Öffentliche Zustellung

Metin Horuz, geb. 03.05.1984, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 23.06.2005 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathausnebengebäude, Rathausplatz 2, Zimmer 159, 42551 Velbert eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) - in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) - in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 23.06.2005

Der Bürgermeister  
im Auftrag  
gez. Siepermann

---

## Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

### Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3020008599

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

### Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1249473 - Nr. neu 3031249471  
Nr. alt 1956317 - Nr. neu 3031956315

Nr. alt 1770163 - Nr. neu 3031770161

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

### Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1345982 - Nr. neu 3021345982  
Nr. alt 2937878 - Nr. neu 4022937876  
Nr. alt 2938504 - Nr. neu 4022938502  
Nr. alt 3789989 - Nr. neu 3023789989

Nr. alt 1778612 - Nr. neu 3021778612  
Nr. alt 2938066 - Nr. neu 4022938064  
Nr. alt 3733649 - Nr. neu 3023733649

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 03. Juni 2005

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

---

## Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

### Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2420883 - Nr. neu 3042420889  
Nr. alt 2420891 - Nr. neu 3042420897  
Nr. alt 2576031 - Nr. neu 3042576037

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

### Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1969971 - Nr. neu 3021969971

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Juni 2005

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

## Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(Änderungen vorbehalten)

Freitag,	01.07., <b>(15.00 Uhr)</b>	<b>Verbandsversammlung VHS</b> (Heiligenhaus)
Mittwoch,	06.07., <b>(16.00 Uhr)</b>	<b>Aufsichtsrat Stadtwerke</b> (Stadtwerke)
Mittwoch,	06.07., <b>(18.00 Uhr)</b>	<b>Aufsichtsrat BVG</b> (Stadtwerke)
- Sommerferien vom 07.07. bis 19.08.2005 -		
Dienstag,	23.08., (bish. 30.08.)	<b>Bezirksausschuss Velbert-Mitte</b> (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	25.08., <b>(16.30 Uhr)</b>	<b>Bezirksausschuss Velbert-Neviges</b> (Feuerwache Velbert-Neviges)
Montag,	29.08.,	<b>Ausschuss für Wirtschafts- förderung und Strukturver- besserung</b> (Sitzungsort und Sitzungsbeginn werden mit der Einladung bekannt- gegeben)
*) Mittwoch,	31.08.,	<b>Integrationsrat</b> (Rathaus, Großer Saal)

Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17 Uhr.

## Hundebestandsaufnahme läuft erfolgreich an

Seit Februar diesen Jahres suchen Mitarbeiter der Stadtverwaltung flächendeckend die Haushalte im Stadtgebiet auf und fragen den Hundbestand ab. Als Zwischenbericht teilt das Fachgebiet Steuerwesen nun mit, dass bisher in den Stadtteilen Velbert-Mitte, Neviges und Langenberg fast 11.000 Haushalte aufgesucht und befragt werden konnten. Seit Beginn der Maßnahme wurden rund 300 Hunde neu angemeldet, dies entspricht einer jährlichen Mehreinnahme von circa 30.000 Euro.

Um eine steuerliche Gleichbehandlung aller Bürger zu verwirklichen, hat die Stadtverwaltung Anfang des Jahres beschlossen, eine Hundebestandsaufnahme durchzuführen. Insbesondere bei den „ehrlichen“ Hundehaltern kommt die Bestandsaufnahme durchweg positiv an. In zahlreichen Gesprächen zeigten sich Bürger gegenüber den Hundebestandsermittlern erfreut, dass die Stadt Velbert mit ihrer Aktion „Flagge zeigt“ und für Steuergerechtigkeit sorgt. Falls bei der Befragung nicht gemeldete Hunde festgestellt werden, müssen die betroffenen Hundehalter mit einer rückwirkenden Steuerfestsetzung rechnen. Zusätzlich kann ein Bußgeld verhängt werden. Daher empfiehlt das Fachgebiet Steuerwesen jedem Hundehalter, seinen Hund schnellstens anzumelden. Dies kann schriftlich oder persönlich im Fachgebiet Steuerwesen, im Servicebüro des Rathauses oder in den Bürgerämtern Langenberg beziehungsweise Neviges erfolgen. Ebenso ist eine Anmeldung im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) möglich. Hier kommt man über die Mausclicks auf „Bürgerinfo“ und dann „Formulare“ zur gewünschten Online-Anmeldung.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachgebietes Steuerwesen unter der Telefonnummer 02051/26-2398 zur Verfügung.